

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 18		FREITAG, DEN 28. MÄRZ	2008
Tag	Inhalt	Seite	
17. 3. 2008	Fünfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel	133	
25. 3. 2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972 3011-3	134	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel

Vom 17. März 2008

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Eimsbüttel
am 6. April 2008

(1) Verkaufsstellen auf dem Grundstück Wunderbrunnen 1, 22457 Hamburg, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen auf dem Grundstück Kieler Straße 499, 22525 Hamburg, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen auf dem Grundstück Kieler Straße 301, 22525 Hamburg, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Messeneuheiten“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Eimsbüttel
am 15. Juni 2008

(1) Verkaufsstellen auf dem Grundstück Wunderbrunnen 1, 22457 Hamburg, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Midsommarfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen auf dem Grundstück Kieler Straße 499, 22525 Hamburg, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Sommererevent“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen auf dem Grundstück Kieler Straße 301, 22525 Hamburg, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Summer in the City“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Eimsbüttel
am 28. September 2008

(1) Verkaufsstellen auf dem Grundstück Wunderbrunnen 1, 22457 Hamburg, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Herbstfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen auf dem Grundstück Kieler Straße 499, 22525 Hamburg, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Herbstvergnügen“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen auf dem Grundstück Kieler Straße 301, 22525 Hamburg, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Family Day“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Eimsbüttel
am 2. November 2008

(1) Verkaufsstellen auf dem Grundstück Wunderbrunnen 1, 22457 Hamburg, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Warten

auf Lucia“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen auf dem Grundstück Kieler Straße 499, 22525 Hamburg, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Weihnachtsvorfreude“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen auf dem Grundstück Kieler Straße 301, 22525 Hamburg, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Vorweihnachtszeit“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 17. März 2008.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt
und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972

Vom 25. März 2008

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972 vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 71) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 am 21. März 2008 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 25. März 2008.

Die Senatskanzlei